

# Botschaft zum Gebührentarif der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW)

#### Ausgangslage

- Bis anhin wird bei den Gemeinden Aeschi, Etziken Hüniken und Bolken alle Leistungen der Feuerwehr durch die Gemeinden finanziert, da kein Gebührentarif existiert. Anders in der Gemeinde Drei Höfe, in welcher ein Gebührentarif vorliegt.
- Mit der Fusion soll (ab 01.01.2024) für alle Gemeinden ein einheitlicher Gebührentarif für die Verrechnung der Leistungen der Regionalfeuerwehr äusssere Wasseramt gelten.

#### Auswirkungen

- Der Gebührentarif hat keinen Einfluss auf die grundlegenden Hilfeleistungen der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist immer kostenlos.
- Werden durch die Feuerwehr ausserhalb der gesetzlichen geregelten Hilfeleistung Dienstleistung erbracht (Haftpflichtfälle wie zum Beispiel: Autobrand, Brand bei Ballenpressen, Brandstiftung, Wasserleitungsbruch, offener Wasserhahn, undichte Dächer etc.), können diese künftig verrechnet werden.
- Im Gebührentarif sind alle Leistungen, welche verrechnet werden, festgehalten.
- Die Beträge richten sich nach den jeweils aktuellen Richttarifen der Kommandoakten der SGV.
  Diese sind öffentlich ersichtlich unter: <a href="https://www.sgvso.ch/feuerwehr/quellen/">https://www.sgvso.ch/feuerwehr/quellen/</a>

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig den Gebührentarif der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (Inkraftsetzung 01.01.2024) zu genehmigen.



# Gebührentarif

# **Grundlagen:**

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz GVG / BGS 618.111);
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz BGS 618.112);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; (SVG / SR 741.01);
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983; (USG / SR 814.01);
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000;
- Kommando-Akte der SGV;
- Beschluss der Verwaltungskommission der SGV vom 13. Dezember 2007;
- Feuerwehrreglement der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt vom 01.01.2024.

#### 1. Zweck

Gemäss § 73 GVG erfolgen die allgemeinen Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich. Werden durch die Feuerwehr ausserhalb der gesetzlichen geregelten Hilfeleistung Dienstleistung erbracht, hat sie gemäss § 75 GVG Anspruch auf Vergütung.

Bei Einsätzen wird durch den Kommandanten geprüft, ob eine Verrechnung gemäss § 75 GVG erfolgen kann.

Der Gebührentarif der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW) regelt, welche Leistungen zu welchen Verrechnungsansätze verrechnet werden.

Der Gebührentarif richtet sich nach den jeweils aktuellen Weisungen, Vorschriften und Richttarifen der Kommandoakten der SGV.

#### 2. Anpassungen

Die Anpassungen der Verrechnungsansätze werden gemäss den Kommandoakten der SGV jeweils durch den Kommandanten umgesetzt.

#### 3. Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitgemeinde gemäss Einsatzrapport der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW).

Ausgenommen davon sind Rechnungsstellungen für Hilfeleistungen an andere Feuerwehrkommandos und Leistungen für Schadendienste. Diese Verrechungen erfolgen durch den Kommandanten mit Antrag an die Solothurnische Gebäudeversicherung (Feuerwehrinspektorat). Die Verrechnung von Schadendienst-Einsätzen erfolgt ausschliesslich über das entsprechende Rechnungsformular und muss innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der SGV eingereicht werden.



#### 4. Hilfeleistungen mit Rechnungstellung nach § 75 GVG

#### 4.1. Verrechnung bei Löscheinsätzen

- Brandstiftung sowie das fahrlässige Verursachen einer Feuersbrunst;
- Fahrzeugbrand;
- Sicherungen zum Ausbrennen von Kaminanlagen.

# 4.2. Verrechnung bei Falschalarmierung

 Ausrücken aufgrund einer bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

# 4.3. Verrechnung bei Brandmelde- oder Löschanlagen

- Jahresgebühr 200 Franken pro automatische Brandmeldeanlage;
- Die ersten zwei ungewollten Alarme nach der Inbetriebnahme oder Erneuerung der Anlage ziehen unabhängig von ihrer Auslösung keine Kosten nach sich;
- Ab dem dritten ungewollten Alarm werden dem Anlageneigentümer 1000 Franken pro Einsatz verrechnet.

#### 4.4. Verrechnung bei Wassereinsatz in Gebäuden

- nach Rückstau aus Kanalisation;
- bei Leitungsbruch;
- infolge von Fahrlässigkeit (offener Wasserhahn, Aquarium ausgelaufen etc.);
- infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u. ä. (Grundwassereintritt);
- Wasserschäden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht werden; infolge technischer Defekte, Fehlbedienung, Unachtsamkeit an Löschanlagen.

#### 4.5. Verrechnung bei ABC-Ereignisse

Gemäss der kantonalen Schadendienstverordnung und der Umweltgesetzgebung gelten die folgenden Ereignisse zusätzlich als ABC-Einsätze:

- Trafostationen (Gefahr von Entweichen giftiger Stoffe);
- Desinfektionsmittel in B\u00e4dern;
- Einsätze bei Kälte- und Kühlanlagen;
- Einsatz bei der Seuchenbekämpfung.

# 4.6. Verrechnung bei Verkehrsunfälle

- Sichern und Bergen von Fahrzeugen.

#### 4.7. Verrechnung bei Einsätzen auf Bahnanlagen

Einsätze auf Bahnanlagen aller Art

#### 4.8. Verrechnung bei Einsätzen an Aufzugsanlagen

- Einsätze an Liftanlagen (Lift-, Seilbahnanlagen etc.) aller Art



# 4.9. Verrechnung bei Dienstleistungen

- Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt);
- Belüften eines Heu- / Strohstocks;
- Verkehrsregelung an Veranstaltungen;
- Saalwache (Brandschutzwache)
- Wassertransporte zugunsten Dritter (z.B. Trinkwassertransporte).

## 5. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2024 in Kraft.



Von der Feuerwehrkommission der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW) am 30.08.2023 beschlossen:

Kommandant		Administator	
Tobias Karlen		Markus Schärer	
Von den Gemeindeversammlungen beschlossen:			
Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi		Thomas Bieri	Marianna Geiser
Bolken		Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe		Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken		Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken		Thomas Frey	Andrea Flury-Hubler